VI. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung

Nach § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

GRZ = 0,4 als Höchstgrenze

EINBEZIEHUNGS
-
SATZUNG
"WALDFRIEDEN"

STADT
VIECHTACH

PLANFASSUNG
23.01.2018

2. Satzung

der Stadt Viechtach über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Waldfrieden" (Einbeziehungssatzung)

vom .....

Aufgrund des Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Viechtach folgende

SATZUNG

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauter Ortsteil werden gemäß den im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, den .....
Stadt Viechtach